

# **Weisungen für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen**

(vom 30. Januar 2019)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung vom 22. April 1998<sup>1</sup>

beschliesst:

## **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**      Gegenstand

Diese Weisungen beschreiben die Anforderungen an Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen im Rahmen der Volksschule und die finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten.

### **Artikel 2**      Begriffe

<sup>1</sup> Als Schulverlegung gilt eine Verlegung des Unterrichts an einen anderen Schulort im Umfang von mindestens drei Schultagen und im Rahmen eines Klassenlagers, einer Sportwoche, einer Projektwoche oder ähnlichem.

<sup>2</sup> Als Exkursion gilt der Besuch von ausserschulischen Lernorten, welche direkte Begegnungen und Erkundungen zur Vertiefung eines im Unterricht behandelten Themas ermöglichen, im Umfang von bis zu zwei Schultagen.

<sup>3</sup> Als Schulreise gilt ein sportlicher oder kultureller Ausflug von bis zu zwei Schultagen.

## 2. Abschnitt: **GRUNDSÄTZE**

### **Artikel 3** Ziele und Inhalte

<sup>1</sup> Die Zielsetzungen und Inhalte von Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen orientieren sich an den Lehrplänen der Volksschule.

<sup>2</sup> Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen im Rahmen des Grundangebots nach Artikel 4 Absatz 2 sind Bestandteil des obligatorischen Unterrichts. Sie vertiefen die Zielsetzungen und Inhalte des Unterrichts und können diese sinnvoll erweitern.

<sup>3</sup> Sie nutzen die besonderen Chancen und Möglichkeiten der ausserschulischen Lernorte und fördern die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Ausserschulische Lernorte sollen den Unterricht sicht- und erlebbar machen.

### **Artikel 4** Häufigkeit

<sup>1</sup> Der Schulrat regelt das minimale Grundangebot für die einzelnen Schulstufen.

<sup>2</sup> Zum Grundangebot gehören:

- a) eine Schulverlegung und eine Sportwoche im Verlauf der Volksschulzeit, sofern eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorische Schulzeit an der gleichen Schule absolviert
- b) zwei Exkursionen pro Zyklus gemäss Lehrplan 21 und
- c) jährlich eine Wanderung, eine Schulreise und ein Sporttag.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann darüber hinaus besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden sind frei, im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen ein erweitertes Angebot mit freiwilligen Aktivitäten anzubieten.

### 3. Abschnitt: **VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG**

#### **Artikel 5** Orientierung der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte sind frühzeitig über die geplanten Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen zu informieren.

#### **Artikel 6** Dispensation

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Als wichtige Gründe gelten namentlich durch einen Arzt ausgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigungen, hohe religiöse Feiertage oder ein disziplinarisches Fehlverhalten.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme an Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen befreit sind, werden sinnvoll beschäftigt.

#### **Artikel 7** Bewilligungsverfahren bei Schulverlegungen

<sup>1</sup> Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen sind vorgängig von der Schulleitung zu bewilligen.

<sup>2</sup> Gesuche haben mindestens zu enthalten:

- a) Datum und Ort der Schulverlegung, allfällige Verschiebedaten
- b) Zielsetzungen
- c) Provisorisches Programm
- d) Budget inkl. Beitrag der Erziehungsberechtigten
- e) Leitung inkl. Begleitpersonen

#### **Artikel 8** Schulorganisation

<sup>1</sup> Die Teilnahme der Lehrpersonen an Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen gehört zum Arbeitsfeld Unterricht und Klasse (gemäss Amtsauftrag).

<sup>2</sup> Zusätzliche Unterrichts- und Präsenzzeit während der Schulverlegung kann nicht kompensiert werden. Dies gilt auch für Teilzeitlehrpersonen. Die Teilnahme ist im ordentlichen Lohn abgegolten.

<sup>3</sup> Schulausfälle für Schülerinnen und Schüler als Folge der Abwesenheit von Lehrpersonen sind durch schulinterne Massnahmen zu vermeiden.

<sup>4</sup> Lehrpersonen, denen durch die Abwesenheit von Schulklassen Lektionen ausfallen, können von der Schulleitung kompensatorische Aufgaben gemäss Amtsauftrag übertragen werden.

## **Artikel 9      Beizug von Begleitpersonen**

<sup>1</sup> Bei Exkursionen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel durch mindestens zwei geeignete, verantwortungsfähige und volljährige Personen zu begleiten. Die Anzahl Begleitpersonen richtet sich nach dem Alter der Kinder, nach der Art der Veranstaltung und dem Gefahrenpotenzial.

<sup>2</sup> Bei auswärtiger Übernachtung sind nach Möglichkeit Mädchen durch weibliche und Knaben durch männliche Begleitpersonen zu begleiten.

## **4. Abschnitt: FINANZIERUNG**

### **Artikel 10      Unentgeltlichkeit**

<sup>1</sup> Obligatorische Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen sind vom Anspruch auf Unentgeltlichkeit nach Artikel 26 des Schulgesetzes<sup>2</sup> erfasst.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass die finanziellen Mittel für die Durchführung des Grundangebots nach Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung stehen.

## **Artikel 11** Beiträge der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Für obligatorische Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen dürfen den Erziehungsberechtigten nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Die Rechnungsstellung ist beschränkt auf die Kosten für die Verpflegung der Kinder.

<sup>2</sup> Der zulässige Beitrag, der von den Erziehungsberechtigten erhoben werden darf, beträgt maximal 16 Franken pro Tag. Der Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

<sup>3</sup> Besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren gleichwertigen Angeboten, kann für eine Veranstaltung oder ein Angebot mit ausserordentlich hohem finanziellem Aufwand ein höherer Beitrag erhoben werden.

<sup>4</sup> Für freiwillige Aktivitäten ausserhalb der Unterrichtszeit dürfen kostendeckende Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.

## 5. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 12** Aufhebung

Die Weisungen für Schulverlegungen vom 7. April 2004 werden aufgehoben.

### **Artikel 13** Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Christian Mattli